

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

HOCHSCHULWAHLEN SS 2004

HOCHSCHULVERSAMMLUNG

STUDENTENPARLAMENT

DIREKTORIEN

FACHBEREICHSRAT

FACHSCHAFTSRAT

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der 2. Hochschulversammlung, des 15. Fachbereichsrates der Fachbereiche 01 bis 20, des Studentenparlaments (Stupa) und der Fachschaftsräte läuft mit dem SS 2004 ab, weshalb jetzt Neuwahlen erforderlich werden.

Zu wählen sind:

- | | |
|---|------------------------------|
| a) für die Hochschulversammlung | 15 Studenten (innen) |
| b) für das Stupa | 31 Studenten (innen) |
| c) für den Fachbereichsrat | |
| 1. in den Fachbereichen
(FB 3,5,6,10,11,15,18 und 20) | 3 Studenten (innen) |
| 2. in den Fachbereichen
(FB 1(vorbehaltlich der Genehmigung des Senats),
2,4,7,13 und 16) | 5 Studenten (innen) |
| d) für die Fachschaftsräte
gem. § 37 Abs. 2 StSTHD | |
| FB 1, 2, 3, 13, 15 u. 20 | vorauss. 9 Studenten (innen) |
| FB 16 u. 18 | " 7 Studenten (innen) |
| FB 4, 5, 10 u. 11 | " 5 Studenten (innen) |
| FB 6 u. 7 | " 3 Studenten (innen) |

Zugleich mit diesen Wahlen werden auch die

DIREKTORIEN

der Wissenschaftlichen Zentren und der Wissenschaftlichen Betriebseinheiten neu gewählt.

Zusammensetzung der Direktorien (auf Beschluss des Dekanats):

- a) alle Professoren (innen)
und in der Regel
- b) 1 Student (in)
- c) 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter (in)
- d) 1 administrativ- techn. Mitarbeiter (in).

Die wissenschaftlichen und administrativ- techn. Mitarbeiter (innen) werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die in dem Zentrum oder der Betriebseinheit beschäftigt sind - also unmittelbar.

Im Gegensatz hierzu werden die Studenten und Studentinnen von den studentischen Mitgliedern der jeweiligen Fachbereichsräte gewählt; für das Zentrum für Interdisziplinäre Technikforschung (ZIT) werden die studentischen Vertreter im Direktorium von der Vertretung der Studierenden in der Hochschulversammlung gewählt - also mittelbar.

Die Amtszeit der wissenschaftlichen und der administrativ- techn. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt 2 Jahre, die der Studenten (innen) 1 Jahr; sie beginnt für alle am 01. Oktober 2004.

An der Technischen Universität Darmstadt bestehen z.Z. nachstehend aufgeführte Wissenschaftliche Einrichtungen, für die gem. Beschluss der Dekanate jetzt je

- 1 wissenschaftlicher und
- 1 administrativ- techn. Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin

als Mitglied des Direktoriums zu wählen sind:

FB 01	Inst. f. Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Rechtswissenschaft
02	Philosophie Soziologie Politikwissenschaft Geschichte Sprach- und Literaturwissenschaft Theologie u. Sozialethik

- 03 Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik
Sportwissenschaft
- 06 Mechanik
- 07 Anorganische und Physikalische Chemie
Technische und Makromolekulare Chemie
Organische Chemie und Biochemie
- 10 Botanik
Mikrobiologie und Genetik
Zoologie
- 11 Geographie
Angewandte Geowissenschaften
- 13 Geodätisches Institut
Photogrammetrie u. Kartographie
Physikalische Geodäsie
Wasserversorgung, Abwassertechnik, Abfalltechnik u. Raumpl.
Wasserbau und Wasserwirtschaft
Verkehr
Geotechnik
Massivbau
Stahlbau u. Werkstoffmechanik
Numerische Methoden u. Informatik im Bauwesen
Baubetrieb
Werkstoffe und Mechanik im Bauwesen
- 18 Elektrische Energiewandlung
Elektrische Energieversorgung
Stromrichtertechnik u. Antriebsregelung
Elektromechanische Konstruktionen
Nachrichtentechnik
Hochfrequenztechnik
Automatisierungstechnik
Datentechnik
Halbleitertechnik

Theorie elektromagnetischer Felder

Das Inst. f. Volkswirtschaftslehre (FB 01) wählt

2 wiss. Mitarbeiter (innen)

1 sonst. Mitarbeiter (in)

2 Studenten (innen)

Sprach- u. Literaturwiss. (FB 02) wählt

1 wiss. Mitarbeiter (in)

1 sonst. Mitarbeiter (in)

2 Studenten (innen)

Rechtsgrundlagen der Wahlen:

Hess. Hochschulgesetz (HHG)	vom 31. Juli 2000 (GVBl. Nr. 19 S. 374)
Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt (WOTUD)	vom 24. Nov. 2000 (StAnz. Nr. S. 98)
Satzung der Studentenschaft der Techn. Hochschule Darmstadt (StSTHD)	vom 15. Jan. 1993 (StAnz. Nr. 6 S. 397)
Hess. Datenschutzgesetz (HDSG)	vom 11. Nov. 1986 (GVBl. Nr. 25 S. 309) i.d.F. vom 7. Jan. 1999 (GVBl. S.89)

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist

- a) der Wahlvorstand
für die Hochschulversammlungs- und Fachbereichsratswahlen sowie
der Wahlen zu den Direktorien
- b) der Wahlausschuss
für die Stupa- und Fachschaftsratswahlen.

Die Wahlen werden als **U r n e n w a h l e n** durchgeführt;

Briefwahl ist auf Antrag (beim Wahlamt) möglich.

Gewählt wird zur gleichen Zeit in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim für Hochschulversammlung, Fachbereichsrat, Stupa und Fachschaftsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Liegt jedoch für ein Organ nur eine Liste vor, wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Die Direktionen werden nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.

Bei **Listenwahl** (Verhältniswahl) hat jede/r Wahlberechtigte nur eine Stimme und kann sich nur für eine der zugelassenen Listen entscheiden. Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich machen, welche Liste sie wählen wollen.

Bei **Persönlichkeitswahl** kann jede/r Wahlberechtigte so viele Kandidaten ankreuzen wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig (§ 16 WOTUD). Wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt, trägt der Stimmzettel einen entsprechenden Hinweis.

Ungültig sind Stimmzettel (§ 22 Abs. 7 WOTUD),

- a) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- c) die nicht gekennzeichnet sind,
- d) aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
- e) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt, gleich welcher Art, enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für das gleiche Organ, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig (§ 22 Abs. 8 WOTUD).

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge werden nur gegen Rückgabe, Wahlscheine oder Wahlbenachrichtigungen werden in keinem Fall ersetzt (§ 19 WOTUD).

Wahlrecht

1. Alle im SS 2004 an der Technischen Universität Darmstadt immatrikulierten Studenten und Studentinnen haben das aktive und passive Wahlrecht. Für die Wahl der Fachbereichsräte und der Fachschaftsräte ist zu beachten, dass jede/r Wahlberechtigte nur in einem Fachbereich das aktive und das passive Wahlrecht besitzt. Wer aufgrund des Studienganges mehreren Fachbereichen angehört, hat aber das Recht, bei der Immatrikulation oder Rückmeldung, selbst den Fachbereich zu bestimmen, in dem das Wahlrecht (aktiv und passiv) ausgeübt werden soll. (§ 14 Abs. 3 HHG).

2. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind (§§ 14 HHG, 8 WOTUD)

- a) die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(§ 8 Abs. 3 Ziff. 3 HHG)
- b) die administrativ-techn. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(§ 8 Abs. 3 Ziff. 4 HHG)

soweit sie hauptberuflich an der Universität tätig sind. Sie sind wahlberechtigt in der Wissenschaftlichen Einrichtung, der sie zugeordnet wurden.

W ä h l e n k a n n n u r, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis eingetragen sind alle Studenten und Studentinnen, die sich bis zum 05.04.2004 zurückgemeldet haben. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer späteren Immatrikulation oder Rückmeldung nicht mehr statt. Gleichfalls werden wissenschaftliche und administrativ-techn. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach diesem Zeitpunkt erfolgt, nicht mehr in das Wählerverzeichnis aufgenommen (§ 11 Abs. 4 WOTUD).

Obwohl das aktive Wahlrecht beurlaubter Wahlberechtigter grundsätzlich ruht, wird auf besonderen, bis 3 Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand zu stellenden Antrag, die Teilnahme an der Wahl gestattet (§ 8 Abs. 5 WOTUD).

Studenten oder Studentinnen, die auch als Mitglied der Gruppe III - wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen - Wahlrecht haben, wählen als Student oder Studentin nur Stupa und Fachschaftsrat. An den Direktoriumswahlen nehmen sie als wiss. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen teil.

Jede/r Wahlberechtigte erhielt oder erhält über seine/ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt für alle Wahlen im SS 2004.

Offenlegung des Wählerverzeichnisses

Die Wählerverzeichnisse werden vom **26. bis 30.04.2004** täglich von 9.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt der Technischen Universität Darmstadt, Hochschulstr. 1

(S1 03/120), öffentlich ausgelegt (§ 11 Abs. 2 WOTUD, § 14 Abs. 1 HHG).

Jedes Mitglied der Universität, das bis zum Beginn der Offenlegungsfrist keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich durch Einsicht in das Wählerverzeichnis vergewissern, ob es eingetragen ist. Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann während der Offenlegungszeit Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden; Formulare hierzu hält das Wahlamt bereit. Für das Widerspruchsverfahren gilt die Regelung WOTUD § 11 Abs. 6,7 u. 8.

Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, innerhalb der Offenlegungszeit für das Wählerverzeichnis (**26.04. bis 30.04.2004**) Wahlvorschläge beim Wahlvorstand - Wahlamt, Hochschulstr. 1 - einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hier um eine **Ausschlussfrist** handelt und am **30.04.2004** nach 16.00 Uhr eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen und für die Wahlen nicht zugelassen werden können (§ 5 Abs. 3 Nr. 2, § 15 Abs. 3 WOTUD).

Jede Vorschlagsliste muss Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Fachbereich und bei Studenten (innen) die Matrikel-Nr. des/der Bewerbers/Bewerberin enthalten. In ihr können beliebig viele Bewerber/Bewerberinnen benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden. Erfolgt keine angemessene Berücksichtigung, ist dies jeweils schriftlich zu begründen und der Vorschlagsliste beizufügen (§ 14 Abs. 2 WOTUD). Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Jede/r Wahlbewerber (in) muß sich schriftlich mit seiner/ihrer Kandidatur einverstanden erklären. Diese Einverständniserklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlages und muss mit ihm zusammen eingereicht werden. Die Benennung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ohne Einverständniserklärung ist unzulässig (§ 14 Abs. 5 WOTUD).

Eine Vorschlagsliste für die Hochschulversammlung kann nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 5 Bewerber (innen) enthält oder von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt wird. Für die Wahl zum Fachbereichsrat gilt diese Bestimmung nicht, hier kann jede Liste beliebig viele Bewerber (innen) enthalten und bedarf keiner Unterstützung (§ 14 Abs. 7 WOTUD).

Ein Wahlvorschlag für das Studentenparlament besteht aus einer Liste von Kandidaten/Kandidatinnen mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer Einzelkandidatin oder eines Einzelkandidaten. Listen, die nicht bereits im alten Stupa

vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihres Vor- und Zunamens, Geburtsdatums, Fachbereichs und ihrer Matrikel-Nr. den Wahlvorschlag unterstützen (§ 20 StSTHD).

Wahlvorschläge für die Wahl der Fachschaftsräte müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt werden, sofern sie nicht bereits in den alten Fachschaftsräten vertreten waren (§ 37 Abs. 5 StSTHD).

Der Wahlbewerber/die Wahlbewerberin kann die Vorschlagsliste, auf der er/sie kandidiert, auch selbst unterstützen; eine andere Liste kann er/sie nicht unterstützen.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte kann für jede Wahl nur eine Vorschlagsliste unterstützen. Hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist diese Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden; sie sind in Maschinenschrift einzureichen. Die Formulare sind auch als EXCEL-Datei auf Diskette erhältlich.

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Wahlvorstand und Wahlausschuß prüfen die eingereichten Wahlvorschläge und entscheiden in gemeinsamer, öffentlicher Sitzung am 06.05.2004, 14.00 Uhr, Hochschulstr. 1 (S1 03/123), über deren Zulassung.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder auch eines einzelnen Bewerbers oder einer Bewerberin kann binnen einer Ausschußfrist von 3 Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand/Wahlausschuß eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstandes/Wahlausschusses (§ 15 Abs. 5 u. 6 WOTUD).

Die Reihenfolge der Vorschlagslisten wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden anschließend ohne Matrikelnummer und Geburtsdatum bekanntgemacht und am Schwarzen Brett des Wahlamtes TUD (Audimax) sowie an anderen Stellen innerhalb der Universität ausgehängt (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 u. Abs. 6 WOTUD).

Gewählt wird

vom 21. 06 bis zum 24. 06 .2004 von 12:00 bis 14:00 Uhr (4 Tage!)

in 2 Wahllokalen:

Wahllokal I Mensa Stadtmitte

Wahllokal II Mensa Lichtwiese

Die Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 18, 20, und das Studienkolleg können an allen 4 Tagen (21.06. - 24.06.2004) im Wahllokal I Mensa Stadtmitte

die Fachbereiche 7, 10, 11 und 15 können an allen 4 Tagen (21.06. - 24.06.2004) im Wahllokal II Mensa Lichtwiese

wählen.

Die Fachbereiche 13 und 16 wählen am 21.06. und am 22.6.2004 (1. und 2. Wahltag) im Wahllokal II Mensa Lichtwiese

und am 23.6. und am 24.06.2004 (3. und 4. .Wahltag) im Wahllokal I Mensa Stadtmitte.

Das Wahllokal I Mensa Stadtmitte ist von 12:00 bis 14:00 Uhr,
das Wahllokal II Mensa Lichtwiese ist von 12:00 bis 14.00 Uhr

zur Stimmabgabe geöffnet.

Zur Urnenwahl soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden. Kann die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden, so muss sich der Wähler oder die Wählerin durch Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses ausweisen.

Zur unbeobachteten Stimmabgabe ist eine der aufgestellten Wahlkabinen aufzusuchen. Es dürfen nur die vom Wahlleiter der Technischen Universität vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden.

Briefwahl

Wer brieflich wählen will, erhält auf schriftlichen Antrag, den er beim Wahlamt stellen kann, unverzüglich die Briefwahlunterlagen

**1 Wahlschein mit "Erklärung zur Briefwahl"
1 Stimmzettel je Wahl**

1 Wahlumschlag (farbig)
1 Briefwahlumschlag (weiß)

zugesandt bzw. sofort im Wahlamt ausgehändigt (Antragsformulare beim Wahlamt).

Wer brieflich wählt, hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Wahlbrief bis **spätestens 24. Juni 2004, 14:00 Uhr**, beim Wahlamt der Technischen Universität Darmstadt, Hochschulstr. 1, (S1 03/120) vorliegt, später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe (es gilt nicht das Datum der Aufgabe).

Wahlergebnis

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung am 24. Juni 2004 im Anschluss an die Wahl ab 15:00 Uhr im Auditorium maximum.

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und die Mandatszuteilung erfolgt in einer öffentlichen und gemeinsamen Sitzung des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses am Donnerstag, **01. Juli 2004, 14.00 Uhr**, Hochschulstr. 1 (S1 03/123).

Das Wahlergebnis wird anschließend am Schwarzen Brett des Wahlamtes (Audimax) und an anderen Stellen der Universität veröffentlicht (§ 24 Abs. 6 WOTUD).

Wahlanfechtung - Wahlprüfungsverfahren

Anträge auf Eröffnung eines Wahlprüfungsverfahrens für die Wahlen zur Hochschulversammlung, den Fachbereichsräten und den Direktorien können nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand gestellt werden (§ 26 Abs. 1 WOTUD).

Werden die Wahlen für das Stupa und/oder die Fachschaftsrate angefochten, so entscheidet über die Gültigkeit dieser Wahl der Ältestenrat (§ 25 StSTHD). Die Wahlanfechtung muss spätestens innerhalb 5 nicht vorlesungsfreier Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses bei ihm eingereicht werden. Wird die Wahl für ungültig erklärt, kann eine Wiederholung der Wahl erst im WS 2004 stattfinden.

Amtszeit

Die Amtszeit der zu wählenden Direktoriumsmitglieder entspricht den Regelungen für die Wahlen zur Hochschulversammlung und zum Fachbereichsrat. Sie beträgt für wissenschaftliche und administrativ-techn. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2 Jahre (ab 1. Oktober 2004) § 1 Abs. 2 WOTUD; für Studenten und Studentinnen beträgt die Amtszeit grundsätzlich 1 Jahr und beginnt ebenfalls am 01. Oktober 2004 für alle Organe. Sie endet

vorzeitig, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers oder einer -bewerberin, dem/der ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen. Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des/der Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber oder Bewerberinnen, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als 4 Monate beträgt, eine Ergänzungswahl innerhalb dieser Gruppe statt (§ 27 Abs. 5 WOTUD).

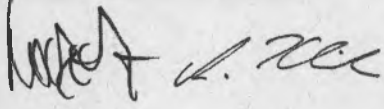
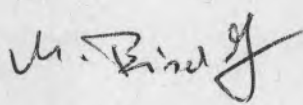
Wahlvorstand - Wahlausschuss

Die Verhandlungen des Wahlvorstandes/Wahlausschusses sind öffentlich.
Die Sitzungstermine, Sitzungsniederschriften sowie sonstige Verlautbarungen des Wahlvorstandes/Wahlausschusses werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Wahlamtes (Audimax) öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 6 WOTUD).

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes/Wahlausschusses ist das
Wahlamt der Technischen Universität Darmstadt, Hochschulstr. 1, (S1 03/120).
Geschäftszeit: 9 - 12 und 14 - 16 Uhr,
Tel.: 16 3628 FAX: 16 6858
e-mail: wilhelmf@pvw.tu-darmstadt.de

Darmstadt, den 18.03.2004

Der Wahlvorstand

Der Wahlausschuss

